

Technisches Betriebszentrum - Abt. Verwaltung -
der Stadt Neumünster

AZ: 70.1

Drucksache Nr.: 0096/2013/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Sta- tus | Behandlung |
|---|---------------|---------------------|----------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek | 15.11.2017 | Ö | Vorberatung |
| Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek | 13.12.2017 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Neukalkulation der Schmutzwasser-
gebühr ab 01.01.2018 und Neufassung
des § 13 der Beitrags- und Gebühren-
satzung**

A n t r a g :

1. Die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 1,79 EUR/m³ bleibt für die kommende Kalkulationsperiode ab dem 01.01.2018 unverändert bestehen.
2. Die anliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Gemeinde Wasbek (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Begründung:

I. Einleitung

1. Die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Wasbek wurde letztmalig zum 01.01.2015 neu kalkuliert und von zuvor 0,82 EUR/cbm auf 1,79 EUR/cbm erhöht, nachdem in den Vorjahren die Rückgabe von aufgelaufenen Überdeckungen zu einer Gebührensenkung geführt hatte (s. Drucksache Nr. 0018/2013/DS v. 21.10.2014). Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wasbek beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich drei Jahre.
2. Die Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek wird aufgrund unzulässiger Regelungen in § 13 neu gefasst. Die geänderten Regelungen werden über die zu beschließende 3. Nachtragssatzung in die Beitrags- und Gebührensatzung aufgenommen.

II. Neukalkulation der Schmutzwassergebühr (s. Anlage 1)

Im Rahmen der Neukalkulation der Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2018 wurde für die Jahre 2014 bis 2017 eine Nachkalkulation durchgeführt. Die der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek zuzurechnenden Kosten für die Jahre 2017 bis 2020 wurden prognostiziert. Hiernach ergibt sich eine aufgelaufene Unterdeckung i. H. v. 11.015 EUR, die in den Jahren 2018 bis 2020 berücksichtigt wird.

Unter Beibehaltung der bestehenden Grundgebühr in Höhe von 3,07 EUR je Anschluss und Monat kann die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2018 mit 1,79 EUR/m³ unverändert bestehen bleiben.

III. Neufassung des § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Stadt Neumünster wurde durch das Innenministerium darauf hingewiesen, dass die in der Neumünsteraner Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Regelungen, die eine kumulative Bestimmung von Grundstückseigentümern und schuldrechtlich Berechtigten (z. B. Mietern) zu Gebührenschauldern der Schmutzwassergebühr vorsehen, unzulässig seien. Die Verwaltung teilt diese Rechtsauffassung. Auch in der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wasbek ist dementsprechend der § 13 neu zu fassen (s. Anlage 2).

Zukünftig soll gebührenpflichtig grundsätzlich der Eigentümer bzw. an seiner Stelle der Erbbauberechtigte sein. Für die Schmutzwassergebühren soll derjenige gebührenpflichtig sein, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. In den meisten Fällen wird dies der Mieter sein. Hintergrund für diese Regelung ist, dass die für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren regelmäßig relevanten Mengen des zugeführten Frischwassers durch die SWN Beteiligungen GmbH (SWN) für den jeweiligen Vertragspartner der SWN ermittelt werden, das heißt aus der Menge des bezogenen Frischwassers ergibt sich die Schmutzwassermenge. Die festgesetzten Schmutzwassergebühren werden durch die SWN für die Gemeinde Wasbek eingezogen. Vertragspartner der SWN ist, sofern ein Mietverhältnis vorhanden ist, üblicherweise der Mieter. Nach Rücksprache mit der SWN ist eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten hin zu einer Abrechnung stets mit dem Grundstückseigentümer mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar.

Die 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wasbek soll

rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten (s. Anlage 3). Dies ist der in Artikel II der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wasbek vom 19.12.2014 benannte Termin, zu dem letztmalig ein neuer Schmutzwassergebührensatz festgelegt wurde. Noch offene Veranlagungsfälle können so rechtssicher abgewickelt werden. Alle vor diesem Datum aufgrund älterer Beitrags- und Gebührensatzungen ergangenen Gebührenbescheide sind bestandskräftig geworden. Mit Artikel II Ziffer 2 der 3. Nachtragssatzung wird dem bei rückwirkendem Inkrafttreten von Satzungen zu beachtenden Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG Rechnung getragen.

(Karl-Heinz Rohloff)
Bürgermeister

Anlagen:

1. Kalkulation der Schmutzwassergebühr Wasbek
2. Synopse zur Änderung von § 13
3. 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung